

Gimmersdorf



gemeinnütziger Bürgerverein
Wachtberg-Gimmersdorf

S A T Z U N G

*des gemeinnützigen Bürgervereins
Gimmersdorf Aktiv e. V.*

Stand: 15.05.2025

(Beschluss der Mitgliederversammlung vom selben Tag)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr	Seite 3
§ 2	Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit	Seite 3
§ 3	Verwendung von Spendengeldern	Seite 4
§ 4	Mitgliedschaft	Seite 4
§ 5	Organe	Seite 5
§ 6	Mitgliederversammlung	Seite 5
§ 7	Vorstand	Seite 7
§ 8	Vermögensverwaltung, Kassenprüfung	Seite 8
§ 9	Auflösung des Vereins	Seite 8

§ 1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Gimmersdorf Aktiv e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Wachtberg-Gimmersdorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist es, den Wachtberger Ortsteil Gimmersdorf und seine Umgebung im Interesse des Gemeinwohls sowie die Zusammenarbeit und die Gemeinschaft der Gimmersdorfer Bürgerinnen und Bürgern zu unterstützen und zu fördern. Dies umfasst insbesondere als Aufgaben das Engagement im Kinder- und Jugendbereich sowie im sozialen Bereich und der Altenhilfe, in der Heimatkunde, Brauchtums- und Traditionspflege, Ortsverschönerung, Denkmalpflege und zum Schutz der örtlichen Natur. Der Verein verfolgt dazu ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Der Verein ist überparteilich und unabhängig.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder, einschließlich der Mitglieder des Vorstandes, sind ausschließlich ehrenamtlich tätig und erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein kann jedoch zur Verwirklichung seiner Ziele auch Anstellungsverhältnisse begründen und Aufwandsentschädigungen gewähren.

§ 3 Verwendung von Spendengeldern

- (1) Finanzielle und sachliche Zuwendungen werden, wenn der Spender einen Verwendungszweck angibt, nur zu diesem Zweck verwendet.
- (2) Verstößt die Zweckbestimmung eines Sponsors gegen den Vereinszweck, ist die Zuwendung zurückzuerstatten oder für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden, die der Zweckbestimmung des Sponsors am nächsten kommen. Der Spender erhält hierüber Auskunft.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen über die Aufnahme. Bei Ablehnung des Antrages besteht keine Verpflichtung des Vorstandes, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung, Zweck und Zielsetzung des Vereins an.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod;
 - b) durch Austritt, der gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären ist;
 - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung. In dringenden Fällen entscheidet der Vorstand über einen vorläufigen Ausschluss, der von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Gründe für den Ausschluss sind insbesondere vereinsschädigendes Verhalten sowie unehrenhafte Handlungen. Ein Ausschluss kann auch erfolgen, sobald ein Mitglied seinen Zahlungspflichten, insbesondere der Zahlung der Beiträge für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten nicht rechtzeitig nachkommt.

- (5) Ein Mitglied darf im Namen des Vereins nur mit Genehmigung des Vorstands tätig werden.
- (6) Der Verein hat das Recht, Mitgliedsbeiträge zu erheben, und die Mitglieder haben die Pflicht, diese Beiträge zu entrichten. Die Erhebung wird durch gesonderte Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Versammlung soll als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Vorstand beschließen, die Mitgliederversammlung online durchzuführen. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn die Mitgliederversammlung andernfalls nicht stattfinden kann.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Schriftführer, im Falle seiner Verhinderung durch den Vorsitzenden.
- (4) Die Einladung muss mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Hat ein Mitglied eine E-Mail-Adresse hinterlegt und zuvor schriftlich sein Einverständnis mit einer Einladung per E-Mail erklärt, kann das Mitglied auch per E-Mail geladen werden.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von mindestens 1/10 der

Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

- (6) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat und seiner Beitragspflicht nachgekommen ist.
- (7) Soweit nichts anderes bestimmt wird, beschließt die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Dies gilt auch für Wahlen. Eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen ist erforderlich für Änderungen der Satzung, Erlass und Änderung der Beitragsordnung und den Ausschluss von Mitgliedern. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf besondere Mehrheitserfordernisse zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt hinzuweisen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die Mitglieder haben das Recht, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Anträge, die auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor Versammlungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden. Anträge, die verspätet oder während der Versammlung gestellt werden, können nur dann zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt, soweit nicht die Beschlussfassung einen Gegenstand hat, der seinerseits eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen erfordert.
- (10) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer, im Falle der Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, unterschrieben werden muss. Das Protokoll wird einem Mitglied nur auf ausdrückliches Verlangen zur Verfügung gestellt.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Schatzmeister/in und einem/einer Beisitzer/in. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können insgesamt bis zu vier weitere Beisitzer/innen gewählt werden.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Vorstand zuständig für alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung des Vereins, insbesondere
 - a) außergerichtliche und gerichtliche Vertretung des Vereins in allen rechtsgeschäftlichen Belangen;
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme oder in dringenden Fällen Ausschluss von Mitgliedern;
 - e) Erstellung einer Liste über die regelmäßigen Aktivitäten des Vereins und eines Jahresberichtes.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (4) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des/der stellvertretenden Vorsitzenden, ausschlaggebend. Soweit Beschlüsse gefasst werden, die einen Wert von 1.000,00 € überschreiten oder eine längere Bindung als sechs Monate zur Folge haben, ist eine Beschlussfassung nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Vorstandsmitglieder zulässig.
- (5) Soweit eine Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit erfolgen kann, ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt, den Verein zur Ausführung eines Beschlusses

außergerichtlich alleine zu vertreten. In allen anderen Fällen ist die Vertretung nur durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gestattet, deren einer der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein muss.

- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt darüber hinaus bis zur ordnungsgemäßen Wahl eines neuen Vorstands als kommissarischer Vorstand im Amt und soll vorrangig auf die ordnungsgemäße Wahl eines neuen Vorstands hinwirken. Der kommissarische Vorstand soll frühestens nach drei Monaten die Bestellung eines Notvorstands gemäß § 29 BGB beim zuständigen Amtsgericht beantragen.
- (7) Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche Personen gewählt werden, die Mitglieder des Vereins sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Vermögensverwaltung, Kassenprüfung

- (1) Der/die Schatzmeister/in verwaltet das Vermögen des Vereins und führt darüber Bücher, in denen alle Einnahmen und Ausgaben verzeichnet sind. Ihr/Ihm obliegt die Abrechnung und Auszahlung aller Zuwendungen an Dritte. Im Falle der Verhinderung erfolgt dies durch die/den Vorsitzende/n.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt einen bis höchstens drei Kassenprüfer. Die Bestellung kann für die eine Dauer von bis zu zwei Jahren erfolgen. Kassenprüfer müssen nicht dem Verein und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Einladung des Vorstands zur Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen vor Versammlungsbeginn schriftlich erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist bezüglich der

Auflösung des Vereins nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens 3/4 der Stimmen erforderlich. Ist eine Mitgliederversammlung danach nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu erfolgen. Die erneute Mitgliederversammlung kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen beschließen.

- (2) Sofern in der Mitgliederversammlung nichts anderes beschlossen wird, sind der/die Vorsitzende und ihre/sein Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Karnevalsverein Grün-Gold-Gimmersdorf e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
- (4) Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Beitragsordnung
des gemeinnützigen Bürgervereins
Gimmersdorf Aktiv e. V.



Stand: 29.09.2022
(Beschluss der Mitgliederversammlung vom selben Tag)

Soweit nach § 4 (6) der Satzung von Gimmersdorf Aktiv e.V. Beiträge erhoben werden können, bestimmen sich diese nach den nachfolgenden Vorschriften:

- (1) Die Beiträge werden jeweils für das laufende Kalenderjahr erhoben. Beginnt oder endet eine Mitgliedschaft während des laufenden Kalenderjahres, so ist dennoch stets der volle Jahresbeitrag fällig.
- (2) Beitragserhöhungen oder Beitragssenkungen wirken erst für das auf die Gewährung der Beitragserhöhung oder Beitragssenkung folgende Kalenderjahr.
- (3) Die Beiträge sind jeweils zum 31. Januar eines Kalenderjahres fällig, bei einem Eintritt nach diesem Datum sofort. Über die fälligen Beiträge werden keine Rechnungen oder sonstigen Zahlungsaufforderungen versandt. Die pünktliche Zahlung obliegt jedem Mitglied selbst, soweit es nicht am Bankeinzug teilnimmt.
- (4) Die Beiträge sind durch Bankeinzug oder Überweisung zu leisten. Die Zahlung mit Barmitteln oder durch Übersendung von Schecks kann der Verein zurückweisen.
- (5) Es werden folgende Mitgliedsbeiträge erhoben:

Einzelpersonen 8,00 € jährlich

Familien 13,00 € jährlich